



**Friedhof- und
Bestattungsverordnung
der politischen Gemeinde Truttikon**

Gültig ab 1. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gesetzesbestimmungen	4
Art. 2 Zuständigkeit / Anstellungen	4
Art. 3 Aufsicht	4
Art. 4 Friedhofvorsteher	4
Art. 5 Friedhofpersonal	4
II. Friedhof	4
Art. 6 Allgemeines Verhalten	4
Art. 7 Belegungsplan	5
Art. 8 Grabstätten	5
Art. 9 Kennzeichnung	5
Art. 10 Gräberarten	5
Art. 11 Grabanspruch	5
Art. 12 Urnengrab	5
Art. 13 Gemeinschaftsgrab	6
Art. 14 Grabmasse	6
Art. 15 Ruhefrist	6
Art. 16 Grabräumung	6
Art. 17 Bepflanzung	6
Art. 18 Grabdenkmäler - Allgemeines	7
Art. 19 Gestaltung	7
Art. 20 Masse	7
Art. 21 Ausnahmen	7
Art. 22 Bewilligung	7
Art. 23 Zeitpunkt der Aufstellung	7
Art. 24 Entfernung	8
Art. 25 Anzahl Denkmal	8
Art. 26 Unterhalt	8
Art. 27 Schäden	8
III. Bestattungen	8
Art. 28 Bestattungsordnung	8
Art. 29 Leistungen der Gemeinde	8
Art. 30 Bestattung Auswärtiger	9
Art. 31 Aufbahrung	9
Art. 32 Bestattungszeiten	9

Art. 33 Grabgeläute	9
Art. 34 Abdankung	9
Art. 35 Trauerurne	10
Art. 36 Leichentransport	10
IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 37 Beschwerden	10
Art. 38 Einsprachen	10
Art. 39 Übertretung	10
Art. 40 Inkrafttreten	10

Vorbemerkung

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gesetzesbestimmungen

Gemäss § 1 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015 wird der Vollzug der Vorschriften über das Bestattungswesen der Politischen Gemeinde übertragen.

Art. 2 Zuständigkeit / Anstellungen

¹ Friedhofvorsteher ist der Gemeindeschreiber.

² Der Gemeinderat bestimmt den:

- Friedhofgärtner
- Totengräber
- Sarglieferant
- Leichentransporteur
- übriges Bestattungspersonal.

³ Die Besoldungen bzw. Entschädigungen an das Friedhof- und Bestattungspersonal sind im Anhang zur Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Truttikon festgelegt.

Art. 3 Aufsicht

Die Aufsicht über den Friedhof und über das Bestattungswesen ist Sache des Gemeinderates.

Art. 4 Friedhofvorsteher

Der Friedhofvorsteher sorgt für den ordnungsgemässen Vollzug aller dem Bestattungswesen betreffenden Obliegenheiten.

Art. 5 Friedhofpersonal

Die Aufgaben der übrigen Funktionäre können in einem Pflichtenheft umschrieben werden.

II. Friedhof

Art. 6 Allgemeines Verhalten

¹ Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

² Der Friedhofsvorsteher ist befugt, im Rahmen dieser Verordnung und allfälliger weiterer Beschlüsse des Gemeinderates, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Friedhof erforderlichen Anordnungen zu treffen.

³ Folgendes ist innerhalb des Friedhofs untersagt:

- Lärmen und Spielen
- Pflücken von Zweigen und Blumen in der Anlage oder auf fremden Gräbern
- das Feilbieten von Waren aller Art
- das Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen
- störendes Verhalten irgendwelcher Art.

Art. 7 Belegungsplan

Die Bestattungen erfolgen nach einem durch den Friedhofsvorsteher geführten Belegungsplan.

Art. 8 Grabstätten

¹ Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde Truttikon.

² Besondere Begräbnisstätten für einzelne Personen und Familien werden nicht gestattet.

Art. 9 Kennzeichnung

¹ Jedes Grab erhält sofort nach seiner Eindeckung ein provisorisches Grabkreuz aus Holz mit der Aufschrift von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr.

² Dieses Grabkreuz ist nach Anbringung eines privaten Grabzeichens dem Friedhofsvorsteher zurückzugeben.

Art. 10 Gräberarten

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

- Reihengräber für Erdbestattung von Kindern und Erwachsenen
- Reihengräber für Urnenbestattung von Kindern und Erwachsenen
- Gemeinschaftsgrab

Art. 11 Grabanspruch

¹ Für jeden Sarg und jede Urne ist ein besonderes Grab herzurichten. Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss kantonalem Recht.

² Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Neugeborenen bestattet wird, oder wenn gleichzeitig Kinder bis zum vierten Altersjahr beigesetzt werden.

³ Urnen können auf Wunsch der Angehörigen in bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgräbern zusätzlich beigesetzt werden. Die in Art.13 festgesetzte Ruhezeit wird dadurch nicht verlängert.

Art. 12 Urnengrab

Für die Bestattung im Urnengrab werden in der Regel Urnen aus abbaubarem Material verwendet.

Art. 13 Gemeinschaftsgrab

¹ Urnen können auf Wunsch des/der Verstorbenen oder der Angehörigen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Auf diesem Grabplatz werden keine besonderen Grabdenkmäler oder Grabzeichen errichtet. Auf Wunsch werden die Namen und Lebensdaten der beigesetzten Personen fortlaufend auf einer Grabplatte festgehalten. Das Verzeichnis der beigesetzten Urnen wird beim Friedhofsvorsteher geführt.

² Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnen aus abbaubarem Material erlaubt.

³ Der Unterhalt und die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes sind ausschliesslich Sache der Politischen Gemeinde Truttikon.

⁴ Individueller Grabschmuck wie Kränze und Blumenschalen sind nach der Bestattung für vier Wochen gestattet. Danach werden alle persönlichen Gegenstände vom Friedhofsgärtner abgeräumt.

Art. 14 Grabmasse

Grabmasse und Wegbreiten:

in cm	Länge:	Breite:	Tiefe:	Wegbreite
Erdbestattungsgräber:	180	90	120	60
Urnengräber:	120	80	50	60

Die Grabtiefe für Säрге von Tot- und Fehlgeburten beträgt 80 cm.

Art. 15 Ruhefrist

¹ Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre.

² Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden.

³ Es liegt im Ermessen des Gemeinderates die Ruhefristen zu verlängern.

Art. 16 Grabräumung

¹ Nach Ablauf der in Art. 13 vorgesehenen Ruhefrist kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber reihenweise anordnen.

² Die Aufhebung wird in den Publikationsorganen der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben. Die Angehörigen erhalten eine schriftliche Mitteilung, sofern deren Adressen bekannt sind. Zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen wird eine angemessene Frist eingeräumt; wird diese nicht benutzt, verfügt der Friedhofsvorsteher über zurückgebliebenes Material. Die Gemeinde ist dafür nicht entschädigungspflichtig.

³ Die vorzeitige Räumung von Gräbern sowie Wegnahme von Grabzeichen ist nicht gestattet.

Art. 17 Bepflanzung

¹ Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen, sowie der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Die für den Grabschmuck gewählten Pflanzen haben sich dem Friedhofcharakter anzupassen.

² Invasive Pflanzen oder Wirtspflanzen von stark schädigenden Pflanzenkrankheiten (z.B. Gitterrost) sind nicht erlaubt und werden vom Friedhofsgärtner ohne vorherige Verwarnung entfernt.

³ Bei starkem Schädlingsbefall, wie z.B. Buchsbaumzundler, ist der Friedhofsgärtner ermächtigt, Pflanzenschutzmassnahmen zu ergreifen oder stark befallene Pflanzen zu entfernen.

⁴ Die Gemeinde lässt die Reihengräber, die von Hinterbliebenen nicht unterhalten werden, in schlichter Weise bepflanzen. Die Kosten werden den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

Art. 18 Grabdenkmäler - Allgemeines

¹ Für Reihengräber ist ein Grabdenkmal obligatorisch.

² Die Grabdenkmäler dürfen nicht gegen die Pietät verstossen. Sie sollen zur Umgebung passen und dürfen die Gesamtwirkung des Friedhofes nicht beeinträchtigen.

Art. 19 Gestaltung

Die Grabdenkmäler sollen in guter, kunsthandwerklicher Art ausgeführt sein, der Würde des Friedhofs und Harmonie der Umgebung entsprechen.

Art. 20 Masse

Maximalmasse der Grabzeichen (Lichthöhe)

in cm	Breite:	Höhe:	Länge:	
Erdbestattungsgräber: Steine	60	110	---	
	Kreuze	60	110	---
	Platten	50	---	60
Urnengräber:	Steine	45-50	100	---
	Kreuze	45	100	---
	Platten	50	---	60

Die Höhe der liegenden Platten darf am Kopfende maximal 15cm betragen. Die Platten müssen ein Gefälle von 10% aufweisen. Sockel sind nicht gestattet.

Art. 21 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Abweichungen von den in Art.18 enthaltenen Vorschriften in allen Fällen gestatten, wo eine besondere künstlerische Wirkung erzielt werden soll.

Art. 22 Bewilligung

Für das Aufstellen der Grabdenkmäler bedarf es einer Bewilligung des Friedhofsvorstehers.

Art. 23 Zeitpunkt der Aufstellung

¹ Bei Reihengräbern dürfen Grabdenkmäler erst nach Ablauf von neun Monaten, bei Urnengräbern nach zwei Monaten nach der Bestattung aufgestellt werden.

² Während der Wintermonate dürfen keine Grabdenkmäler gesetzt werden. Für das fachgerechte Aufstellen des Grabmals bürgt der Auftraggeber.

Art. 24 Entfernung

Der Gemeinderat ist befugt, Grabdenkmäler, die den vorgeschriebenen Massen nicht entsprechen oder ohne Bewilligung gesetzt werden, auf Kosten des Eigentümers entfernen zu lassen.

Art. 25 Anzahl Denkmal

Auf einem Reihengrab darf nicht mehr als ein Grabdenkmal gesetzt werden.

Art. 26 Unterhalt

¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen schriftlich aufzufordern, für eine einwandfreie Instandstellung zu sorgen.

² Für Schäden infolge ungenügendem Unterhalt haften die Eigentümer.

Art. 27 Schäden

Die Gemeinde Truttikon übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabdenkmälern durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

III. Bestattungen

Art. 28 Bestattungsordnung

Als öffentliche Begräbnisstätte für alle verstorbenen Gemeindeglieder gilt der Friedhof bei der Kirche. Er steht auch zur Bestattung von Verstorbenen, die nicht in der Gemeinde wohnten, zur Verfügung.

Art. 29 Leistungen der Gemeinde

¹ Bei der Bestattung eines Gemeindeglieds übernimmt die Gemeinde Truttikon folgende Leistungen:

- die Leichenschau
- auf Wunsch der Angehörigen die amtliche Bekanntmachung der Bestattung
- die Bereitstellung eines einfachen Sarges und das Einsargen
- das Überführen der Leiche vom Trauerhaus, von Spitälern oder Heimen innerhalb der Schweiz in den Aufbahrungsraum Hausen/Ossingen bzw. auf den Friedhof Truttikon
- das Aufbahren der Leiche im Aufbahrungsraum Hausen/Ossingen oder im Krematorium Winterthur für maximal drei Tage
- das Bereitstellen eines Grabplatzes
- die Gräberbezeichnung
- das Grabgeläute

- bei Feuerbestattungen den Leichentransport zum Krematorium, die Einäscherungsgebühr, die Kosten einer einfachen Urne sowie den Rücktransport der Urne vom Krematorium auf den Friedhof
- bei auswärtigen Bestattungen die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Mindestbeiträge
- das Aufstellen der Trauerurnen

² Verzichten die Angehörigen auf einzelne Leistungen, so entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

³ Werden von den Hinterbliebenen weitere Leistungen verlangt, wie besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die daraus entstehenden Mehrkosten von den Hinterbliebenen zu tragen

Art. 30 Bestattung Auswärtiger

¹ Bestattungen von Personen, die nicht in der Gemeinde Truttikon wohnten sind nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet.

² Bei der Bestattung oder Beisetzung eines auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen haben die Hinterlassenen für eine Grabplatzgebühr und alle Kosten aufzukommen.

³ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt. Wenn es die besonderen Umstände erfordern, ist der Friedhofvorsteher ermächtigt, die Sicherstellung des Grabunterhaltes für die gesamte Ruhezeit zu verlangen.

Art. 31 Aufbahrung

¹ Die Leichen sind innerhalb von 24 Stunden einzusargen. Die verstorbene Person wird in der Regel im Aufbahrungsraum Hausen/Ossingen aufgebahrt. Bei Ableben in einem Spital wird die verstorbene Person nach Möglichkeit im Spital aufgebahrt.

² Bei Kremationen wird die verstorbene Person im Krematorium Winterthur aufgebahrt. Die Urne mit der Asche wird vom Krematorium der Gemeindeverwaltung auf dem Postweg zugestellt und am Beisetzungstag vor der Kirche aufgestellt.

Art. 32 Bestattungszeiten

¹ Die öffentlichen Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden von Montag bis Samstag in der Regel um 14.00 Uhr statt. Stille Bestattungen und Urnenbeisetzungen finden um 11.00 Uhr statt.

² Der Friedhofvorsteher ist in begründeten Fällen ermächtigt, abweichende Bestattungszeiten festzusetzen.

Art. 33 Grabgeläute

Sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten, wird bei allen Bestattungen ein Grabgeläut angeordnet.

Art. 34 Abdankung

Die Abdankungen erfolgen in der Regel in der reformierten Kirche Truttikon.

Art. 35 Trauerurne

Bei öffentlichen Bestattungen werden Trauerurnen aufgestellt.

Art. 36 Leichentransport

Der Transport der verstorbenen Personen wird von der Gemeindeverwaltung organisiert.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Beschwerden

Beschwerden über das Friedhof- und Bestattungspersonal sind an den Gemeinderat zu richten.

Art. 38 Einsprachen

Einsprachen gegen Weisungen des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

Art. 39 Übertretung

Übertretungen dieser Verordnung können beim Bezirksrat angezeigt werden.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 12. Juni 2002 und tritt auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat Truttikon



Der Gemeindepräsident:
Sergio Rami



Die Gemeindeschreiberin:
Verena Siegwart